

# RS UVS Kärnten 1998/09/29 KUVS- 1073-1074/3/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1998

## Rechtssatz

Kennt der Unfallsgegner bei Verlassen des Unfallortes durch den Beschuldigten weder den Namen noch die genaue Wohnanschrift desselben, kommt die Ausnahme von der sofortigen Verständigung der Polizei- oder Gendarmeriedienststelle für den Fall, daß ein Identitätsnachweis der Beteiligten erfolgte, nicht in Betracht. Der Beschuldigte verantwortet mangels sofortiger Verständigung der Gendarmerie oder Polizei die Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 5 StVO allerdings auch dann, wenn er ca zehn Minuten später an den Unfallsort zurückkehrte, wo etwas später auch die Gendarmeriebeamten eintrafen und die Unfallsbeteiligten ihre Daten austauschten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)